

M E R K B L A T T

über die teilweise oder ganze Ausserbetriebnahme von ARA

Übersicht:

| | | |
|---|------------------------------------|---|
| 1 | Einleitung und Zielsetzung | 1 |
| 2 | Gesetzgebung | 2 |
| 3 | Meldung von Ausserbetriebnahmen | 2 |
| 4 | Massnahmen | 2 |
| 5 | Schlussfolgerung / Zusammenfassung | 3 |

Beilage: Gesuchsformular

1 Einleitung und Zielsetzung

Mit zunehmendem Alter der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sind bei den ARA vermehrt länger dauernde Revisions- und Sanierungsarbeiten notwendig. Ausserbetriebnahmen können auch durch unerwartete Schadenfälle bei mechanischen und elektrischen Anlagen notwendig werden.

Um die Sanierungs-, Revisions- oder Reparaturarbeiten ausführen zu können, ist es meistens unumgänglich, dass die ARA teilweise oder ganz ausser Betrieb genommen werden muss.

Zielsetzung:

Auch während Sanierungs-, Revisions- oder Reparaturarbeiten müssen die Anforderungen gemäss der Einleitungsbewilligung, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, grundsätzlich eingehalten werden. Vorübergehende Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung des ANU.

Dieses Merkblatt zeigt auf, welche Massnahmen bei geplanten oder unerwarteten Ausserbetriebnahmen von Teilen oder der gesamten ARA getroffen werden müssen. Die zweckmässigste Massnahme muss bei jeder Ausserbetriebnahme individuell abgeklärt werden.

2 Gesetzgebung

Bei der Einleitung von Abwasser in ein ober- oder unterirdisches Gewässer müssen die Anforderungen gemäss der Einleitungsbewilligung, gestützt auf die GSchV, eingehalten werden.

Das ANU ist bereit, unter Berücksichtigung der Vorfluterverhältnisse, der Dauer der Arbeiten und anderen Faktoren, während Revisions-, Sanierungs- und Reparaturarbeiten vorübergehend erleichterte Anforderungen zu bewilligen. Ein Anspruch dazu besteht jedoch nicht.

Für Schäden welche durch Gewässerverschmutzungen auftreten, haftet der Verursacher.

3 Meldung von Ausserbetriebnahmen

Ausserbetriebnahmen von Anlageteilen einer ARA, welche einen Einfluss auf die Reinigungsleistung der ARA haben, müssen dem ANU zur Bewilligung gemeldet werden.

Bei einer planbaren Ausserbetriebnahme muss die Meldung **mindestens 14 Tage** vor der Ausserbetriebnahme erfolgen.

Das Bewilligungsgesuch hat schriftlich mit einem Formular gemäss Beilage zu erfolgen.

4 Massnahmen

- ⇒ Die Abwasserbehandlung während Revisions- und Sanierungsarbeiten ist frühzeitig, vor Beginn der Arbeiten, zu planen. Bei umfangreicheren Arbeiten ist das Vorgehen in einem Massnahmenplan schriftlich festzuhalten.
- ⇒ Für voraussehbare Schadenfälle an mechanischen Einrichtungen welche die ARA teilweise oder ganz ausser Betrieb setzen können, sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere wichtige Ersatzteile, welche nicht sofort erhältlich sind, sind auf der ARA an Lager zu halten.
- ⇒ Werden während Revisions- und Sanierungsarbeiten erleichterte Anforderungen an die Einleitung des Abwassers geltend gemacht, ist das Gesuch frühzeitig an das ANU einzureichen. Dem Gesuch sind Unterlagen der geplanten Arbeiten und über das Vorgehen der Ausserbetriebnahme beizulegen (sofern das ANU nicht bereits über diese Unterlagen verfügt).
- ⇒ Die Sanierungs- und Revisionsarbeiten sind so zu planen, dass möglichst viele Anlageteile der ARA in Betrieb bleiben. Ein Sonderbetrieb der ARA sollte von möglichst kurzer Dauer sein.
- ⇒ Sanierungs- und Revisionsarbeiten sind wenn möglich bei geringer Belastung der ARA (z.B. Zwischensaison) auszuführen.
- ⇒ Bei mehrstrassigen Anlagen sind immer möglichst viele biologische Stufen in Betrieb zu halten.
- ⇒ Das Abwasser muss immer mindestens über Absetzbecken (z.B. Regenüberlaufbecken, Vorklär-, Nachklärbecken u.a.) geleitet werden. Steht kein Absetzbecken der ARA zur Verfügung, muss das Abwasser mindestens über provisorische Absetzbecken (z.B. mit Folien ausgekleidete Erdbecken oder hintereinander liegende Transportmulden, geleitet werden.

Das Ableiten von unbehandeltem Abwasser (Rohabwasser) in einen Vorfluter ist nicht zulässig.

- ⇒ Mit einer Fällung/Flockung kann in Absetzbecken eine bessere Reinigungsleistung erzielt werden. Diese zusätzliche Massnahme muss normalerweise immer getroffen werden. Das bestgeeignete Fäll-/Flockungsmittel ist in einem Versuch zu eruieren. Wenn notwendig, sind die erforderlichen Einrichtungen (Dosierstation u.a.) bei einem Lieferanten zu mieten.
- ⇒ Liegt das Absetzbecken höher als die Zuleitung oder fehlt ein Umleitungskanal um ein in Revision stehendes Becken oder Anlageteil (z.B. Sand-/Fettfang), sind zur Beschickung von in Betrieb stehenden Anlageteilen mobile Tauchpumpen einzusetzen. Sind auf der ARA keine genügend leistungsfähige Pumpen vorhanden, müssen diese bei anderen ARA oder bei Lieferanten besorgt werden.
- ⇒ Muss bei einer Belebtschlammanlage das Vorklärbecken ausser Betrieb genommen werden, ist das Abwasser nach dem Rechen und Sandfang direkt in das Belüftungsbecken zu leiten. Fehlt ein Umleitungskanal um das Vorklärbecken, ist das Abwasser mit mobilen Tauchpumpen zu pumpen.
- ⇒ Muss bei einer Anlage mit festsitzender Biomasse (z.B. Tauchtropfkörper) das Vorklärbecken ausser Betrieb genommen werden, muss das Abwasser vom Regenüberlaufbecken-Abfluss (oder provisorischen Absetzbecken) zur Biologie gepumpt werden.
- ⇒ Ist eine Ausserbetriebnahme der ganzen biologischen Stufe einer ARA unumgänglich, wird bei empfindlichen Gewässern eine provisorische, biologische Reinigungsanlage notwendig sein.
- ⇒ Kann der anfallende Schlamm nicht in der auf der ARA vorhandenen Schlammbehandlungsanlage behandelt werden, ist der unbehandelte Schlamm in kurzen Abständen zu einer grösseren zentralen ARA abzuführen. Die Annahmebedingungen sind mit dieser ARA frühzeitig festzulegen.
- ⇒ Auch während einem Sonderbetrieb der ARA muss die Reinigungsleistung der ARA mit entsprechender Analytik überprüft und belegt werden.

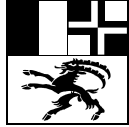
5 Schlussfolgerung / Zusammenfassung

Ausserbetriebnahmen von Teilen oder ganzen ARA müssen dem ANU frühzeitig gemeldet werden. Die Anforderungen der Einleitungsbewilligung sind grundsätzlich immer einzuhalten. Werden Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen geltend gemacht, bedarf dies der Zustimmung des ANU.

Mit einem gezielten Einsatz der vorhandenen Anlageteile und provisorischen Einrichtungen, sollte jederzeit eine möglichst gute Abwasserqualität erreicht werden.

Amt für Natur und Umwelt

Amtsleiter: *Dr. P. Baumgartner*



Gürtelstrasse 89, 7001 Chur/Coira
Telefon: 081 257 29 46 / Telefax 081 257 21 54
E-Mail: info@anu.gr.ch
Internet: http://www.umwelt-gr.ch

Gesuch

um Bewilligung zur teilweisen oder ganzen Ausserbetriebnahme von ARA

ARA-Name: _____

ARA-Nummer: _____

Welche Anlageteile der ARA werden ausser Betrieb genommen?

Welche Auswirkungen hat die Ausserbetriebnahme auf den Betrieb und die Reinigungsleistung?

Welche Vorkehrungen/Massnahmen werden getroffen, um eine möglichst gute Abflussqualität aufrecht zu halten?

Die Ausserbetriebnahme ist vorgesehen

von _____ bis _____

Ort: _____ Datum: _____

Name: _____ Unterschrift: _____

Beilage(n): _____

Bitte mit Schreibmaschine oder Blockschrift ausfüllen.
Das Gesuch muss **mindestens 14 Tage** vor der Ausserbetriebnahme beim ANU eintreffen.
